

**Satzung**  
**des Rheder Carnevals Club 1973 e.V.**  
**in 46414 Rhede**



**§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Rheder Carnevals Club 1973 e.V.**“

Er ist beim Amtsgericht Coesfeld in das Vereinsregister mit der Nr. **VR 2438** eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist **Rhede**.

**§ 2 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 - Zweck des Vereins**

Der Rheder Carnevals Club 1973 e.V. mit Sitz in Rhede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, der Durchführung des Karnevalszuges und der Erhaltung der plattdeutschen Sprache in Rhede. Weiterhin soll das kulturelle Leben in der Stadt Rhede aktiv mitgestaltet sowie allen Mitbürgern, insbesondere zur Karnevalszeit, Freude und Frohsinn bereitet werden.

**§ 4 - Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 - Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 - Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Sprecher Elferrat
6. Sprecher Wagenbau
7. Sprecher Bühnenbau
8. Sprecher Zugkomitee
9. Sprecherin Tanzgarden
10. Sprecherin RCC Frauen
11. Sprecher/in Kinderelferrat
12. Sprecher/in Terminkoordination
13. Sprecher/in Hofdame/Hofmarschall Prinzenpaar
14. Sprecher/in Hofdame/Hofmarschall Kinderprinzenpaar

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen, wie z. Bsp. Prinzenpaar, temporär als Beisitzer einladen.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand darf keine verwandtschaftlichen Beziehungen ersten oder zweiten Grades haben oder in eheähnlichen Lebenspartnerschaftlichen zueinander stehen.

Im Gesamtvorstand dürfen maximal ein Drittel der Vorstandsmitglieder in einer verwandtschaftlichen Beziehung ersten oder zweiten Grades oder in einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft zueinander stehen.

Die Vorstandsmitglieder Pos. 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder Pos. 5 bis 10 werden in ihren einzelnen Gruppen besprochen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Besetzung der Vorstandsmitglieder Pos. 11 bis 14 und die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder werden intern im Vorstand geregelt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 - Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Somit ist gesichert, dass die Kassenprüfung immer von 2 Personen durchgeführt wird. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung des Kassenberichts, der vom Kassenwart bei der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 12 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 13 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 14 - Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Eine Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war. Eine Änderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.

Eine Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war. Eine Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss, die von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, zu bestimmen ist.

Ist keine Bestimmung getroffen worden oder eine ungültige, kann die Stadtverwaltung der Stadt Rhede eine solche Institution bestimmen.

Die Liquidation findet gemäß §48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt.

Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Die Satzungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung angenommen.

*46414 Rhede, den 04. 09. 2020*